

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 5. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 09.04.2024
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/21:36 Uhr
Ort, Raum: im Multifunktionssaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heckes, Werner	Referat für Planung	
Heilmeier, Angela	Referat für Familie und Kinderbetreuung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied, Referat für Migration und Integration	
Hornung, Elke	Referat für Schulen	

Hösch, Hans	Referat für Finanzen	
Merkert, Gertrud	Referat für Personal	
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	
Spiess, Josef	2. BGM & Referat für Bau	
Stenssen, Lara	Referat für Kultur	
Stockmann, Lisa	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

Verwaltung:

Grüner, Michaela	BV	
Hofmann, Ingeborg	BGM VZ	
Isenberg, Dorothee	Amtsleiterin AV	
König, Andreas	IT-Administration	
Ludwig, Michael	IT-Administration	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter BV	
Ziegler, Petra	BV	
Zydek, Alexander	Amtsleiter FV	
Pletl, Michael	BV	

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Schiele, Rike	3. Bürgermeisterin	
---------------	--------------------	--

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Digitale Schule - Bericht über die Tätigkeit
- 4 Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 (Satzung Nr. 1)
- 5 Einsetzung eines Finanzausschusses
- 6 Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Allinger Straße, FlNr. 1916/18
- 7 Bebauungsplans „B 7 c „Waldfriedenweg Süd – 5. Änderung“ für das Grundstück 1905, Gemarkung Alling; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
- 8 7. Änderung des Bebauungsplans B 18 "Tennisclub Eichenau"; Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange
- 9 Tektur-Antrag Birkensteiner Str. 3-3a, FlNr. 1984/7;
Erweiterung der Terrassenflächen an Haus 1+2, Änderung der Lage des Pools sowie Errichtung einer Mauer an der westlichen Grundstücksgrenze (HS1); Errichtung eines überdachten Freisitzes an der östlichen Grundstücksgrenze (HS2), Birkensteiner Straße 3-3a, FlNr. 1984/7
- 10 Kommission "Energetische Sanierung" 1. Beschluss der Handlungsempfehlungen und des weiteren Vorgehens gemäß Kommissionssitzung vom 11.03.2024 2. PV-Anlage auf dem Dach der Josef-Dering-Grundschule Bau 3, Entscheidung über die zu realisierende Varianten
- 11 Weiteres Vorgehen beim Hochwasserschutzkonzept
- 12 Beitritt zur Städteinitiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“
- 13 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Keine Wortmeldung.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

Keine Wortmeldung.

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

TOP 4 Erhebung einer Beschwerde zum Bayrischen Verfassungsgerichtshofs und Bundesverfassungsgericht

Änderung auf Seite 9, letzter Absatz:

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, die Kostenhaftung zu übernehmen, soweit sie nicht von der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde übernommen werden.

Top 3	Digitale Schule - Bericht über die Tätigkeit
--------------	---

EB Münster begrüßt Herrn Matthias Rohwedder, Geschäftsführer der Digitalen Schule FFB e. V. Herr Rohwedder berichtet dem Gemeinderat über die Tätigkeit der Digitalen Schule und stellt sich den Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

GRin Hofmann möchte wissen, durch wen die IT-Ausbildung der Lehrer an den Schulen erfolge. Herr Rohwedder erklärt, dass Schulungen Ende des Jahres sukzessive aufgebaut würden. GRin Hofmann interessiert außerdem, wie und ob die Digitale Schule in die Lehrpläne eingebaut würde. Laut Herrn Rohwedder wird die Digitale Schule einfach integriert, man

greife nicht in den Lehrplan ein, es würde aber anders unterrichtet. GRin Merkert erkundigt sich nach den Rückmeldungen durch die Schulen. Nach Angaben von Herr Rohwedder würden diese eingehen, während Corona war die Zusammenarbeit schwieriger, seitdem habe sich durch die kontinuierliche Entwicklung von Konzepten zusammen mit den Schulleitungen viel getan.

GRin Hornung fragt, wieviel von den bislang 836 beschafften Kästen tatsächlich benutzt würden. GR Wendling möchte wissen, wie lange die Lebensdauer der Geräte sei und wie es mit der Ersatzteilbeschaffung aussehe. Herr Rohwedder geht von einer durchschnittlichen Lebensdauer von drei bis fünf Jahren aus. EB Münster nimmt zur Frage der Wiederbeschaffung Stellung. Man könne hier noch nicht absehen, wohin die Reise geht. Diese Frage sei ehrlicherweise derzeit noch ungeklärt. Ersatzbeschaffung sei momentan Aufgabe der Kommunen. GR Hausberger merkt an, dass dies den Haushalt in den nächsten Jahren stark belasten werde.

GR Eberl ist der Meinung, jeder Schüler solle ein eigenes Gerät haben, für das er verantwortlich sei. Die 1:1 Verteilung sei sicher die bessere Lösung

GRin Hornung erkundigt sich nach einem Sicherheitskonzept, würde dies zukünftig dann auch an den weiterführenden Schulen umgesetzt? EB Münster berichtet hierzu.

Top 4	Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 (Satzung Nr. 1)
--------------	--

Vortrag:

Gemäß § 2 Ziff. 3. der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichenau in der Fassung vom 06.05.2020 gehört zum Aufgabenbereich des Gemeinderats die Bildung und die Zusammensetzung von Ausschüssen und die Zuteilung von Aufgaben an diese, Art. 32, 33 GO.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt 2024 am 23.01.2024 hat der Gemeinderat auf Antrag des Finanzreferenten erwogen, einen Finanzausschuss einzusetzen (siehe Protokoll zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung).

Nach Erörterung der Frage in der Fraktionssprecherrunde wird dem Gemeinderat in gesonderter Beschlussvorlage vorgeschlagen, einen Finanzausschuss mit insgesamt 11 Mitgliedern einzusetzen.

Dabei soll es sich um einen ausschließlich vorberatenden Ausschuss handeln.

Sofern der Finanzausschuss vom Gemeinderat eingesetzt wird, ist neben der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichenau auch die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 anzupassen, da diese unter § 2 lediglich zwei Ausschüsse vorsieht, nämlich den Rechnungsprüfungsausschuss (Ziff. (1) a) und den Ferienausschuss (Ziff. (1) b)). Der Finanzausschuss ist entsprechend zu ergänzen.

Beratung:

EB Münster führt in den Vortrag ein. GR Guttenthaler äußert Bedenken gegen den von der Verwaltung vorgeschlagenen Neuner-Ausschuss. Er plädiert für einen Siebener-Ausschuss. GR Eberl stellt die Frage, ob man den Ausschuss auch anders ausgestalten könne, z. B. jede Fraktion erhalte einen Sitz plus Vorstand (Erster Bürgermeister).

GR Hausberger unterstützt diesen Vorschlag, da der Ausschuss ja nicht beschließend sei. Sinnvoll wäre seiner Meinung nach schon ein Vertreter pro Fraktion.

GRin Behr präferiert immer noch die Bildung einer Kommission anstatt eines Ausschusses.

GRin Merkert weist noch einmal darauf hin, dass der Ausschuss vorberatend sei.

Vorschlag zum Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 (Satzung Nr. 1)

§ 1 Satzungsänderungen

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 wie folgt:

„§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzendem/-er und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzendem/-er und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.“

§ 2 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert bestehen.

Antrag 1: Es wird ein Finanzausschuss als Ausschuss gebildet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4

Antrag 2: Es ist günstiger, dass mindestens ein Mitglied pro Fraktion sowie eines Vorsitzenden nach den rechtlichen Voraussetzungen spiegelbildliche Bestellung erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 (Satzung Nr. 1)

**§ 1
Satzungsänderungen**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 wie folgt:

**„§ 2
Ausschüsse**

- (2) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzendem/-er und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

- f) Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzendem/-er und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.“

§ 2 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4

Top 5 Einsetzung eines Finanzausschusses
--

Vortrag:

Gemäß § 2 Ziff. 3. der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichenau in der Fassung vom 06.05.2020 gehört zum Aufgabenbereich des Gemeinderats die Bildung und die Zusammensetzung von Ausschüssen und die Zuteilung von Aufgaben an diese, Art. 32, 33 GO.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt 2024 am 23.01.2024 hat der Gemeinderat auf Antrag des Finanzreferenten ergänzend beschlossen, „einen Finanzausschuss einzusetzen“ (siehe Protokoll zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung).

In einem Gespräch mit dem Ersten Bürgermeister am 08.02.2024 konkretisierte der Finanzreferent die Ausgestaltung des neuen Gremiums. Anschließend wurde die Thematik in einer um ihn und den Amtsleitern Bau- und Finanzverwaltung erweiterten Fraktionsprecherrunde am 25.03.2024 vorbesprochen und diskutiert. Hierzu lag den vorgenannten Teilnehmern die diesem Vortrag ebenfalls beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vor, in der die Bildung einer Kommission bevorzugt wurde.

In der Fraktionsprecherrunde zeigte sich im Ergebnis folgendes, unverbindliches mehrheitliches Meinungsbild, über das der Gemeinderat nun abschließend zu entscheiden hat:

Es soll keine Kommission, sondern ein formeller, ausschließlich vorberatender Ausschuss des Gemeinderates mit mindestens sieben Mitgliedern gebildet werden, der je nach Tagesordnungspunkt in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung tagen soll.

Der vorberatende Ausschuss verdrängt dabei nicht den Gemeinderat in seiner Willensbildung. Er hat lediglich vorbereitende Funktion.

Weitere Ausschüsse sollen darüber hinaus weiterhin nicht gebildet werden. Die Gemeinderatssitzungen im dreiwöchigen Turnus haben sich bewährt und sollen beibehalten werden.

Der Finanzausschuss soll die Haushaltsbewirtschaftung aktiv begleiten und bei den Ausgaben auf Einsparpotenziale hin untersuchen. Gleichzeitig soll er analysieren werden, welche neuen Einnahmen oder Einnahmenerhöhungen generiert werden können, um den Haushalt zu stärken und ebenso die Haushaltsplanaufstellung unterstützen.

Das neue Gremium soll größere Investitionsprojekte frühzeitig vorberaten, steuern und hinsichtlich ihrer Finanzierbarkeit analysieren, bevor Planungen hierzu in eine detailliertere Phase gehen.

Der Finanzausschuss soll nach mehrheitlicher Ansicht nun anstelle des Gemeinderates den Haushalt vorberaten. Da die Gemeinderäte aber weiterhin alle Unterlagen erhalten sollen und fakultativ an den Sitzungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen können, ist über den Finanzausschuss die Einbindung zu Rückfragen / Prüfaufträgen weiterhin uneingeschränkt möglich.

Einhellig wurde eine zweimalige Vorberatung durch den Finanzausschuss und den Gemeinderat abgelehnt.

Sofern der Gemeinderat beschließt, einen Finanzausschuss einzusetzen, sind für diesen Mitglieder neben dem ersten Bürgermeister zu bestimmen. Bei der Anzahl von 7 Mitgliedern müssten Ausschussgemeinschaften gebildet werden, die dazu führen können, dass einzelne Fraktionen nicht berücksichtigt würden. Die Anzahl von 9 Mitgliedern gewährleistet dagegen die Teilnahme aller Fraktionen am Finanzausschuss. Es wird daher die Besetzung mit 9 Mitgliedern empfohlen.

Gemäß Ziffer III. 1. § 6 Abs. (1) der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichenau vom 06.05.2020 sind in Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers verteilt.

Daraus ergibt sich bei 9 Mitgliedern des Ausschusses folgende Verteilung:

CSU	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	2 Sitze
SPD	1 Sitz
FDP	1 Sitz
Freie Wähler	1 Sitz
Eichenauer Bürger	1 Sitz

Beschlussvorschlag:

1. Vor § 9 der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichenau vom 06.05.2020 wird § 8 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 8

Finanzausschuss

(1) Der Gemeinderat setzt zu seiner Beratung einen Finanzausschuss ein. Der Finanzausschuss wird in vorberatender Form tätig. Er spricht Empfehlungen an den Gemeinderat aus.

(2) Der vorberatende Finanzausschuss hat folgende Aufgabenbereiche:

a) Der Finanzausschuss analysiert die Haushaltsstellen in der Haushaltsbewirtschaftung der Gemeinde.

b) Der Finanzausschuss überprüft die Ausgaben der Gemeinde auf mögliche Einsparpotenziale hin.

c) Der Finanzausschuss berät über neue Einnahmen oder Einnahmeerhöhungen zugunsten der Gemeinde.

d) Der Finanzausschuss ist mit der Vorberatung der Finanzierung von größeren Investitionsprojekten der Gemeinde befasst.

e) Der Finanzausschuss unterstützt die Haushaltsplanaufstellung.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

2. Die Fraktionen benennen folgende Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder des Finanzausschusses, bzw. deren Stellvertreter:

CSU:

Mitglied 1: Stellvertreter:

Mitglied 2: Stellvertreter:

Bündnis 90/Die Grünen:

Mitglied 1: Stellvertreter:

Mitglied 2: Stellvertreter:

SPD:

Mitglied: Stellvertreter:

FDP:

Mitglied : Stellvertreter:

Freie Wähler:

Mitglied : Stellvertreter:

Eichenauer Bürger:

Mitglied : Stellvertreter:

Aufgrund der Beschlüsse in TOP 4 ergibt sich folgender Beschluss:

1. Vor § 9 der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichenau vom 06.05.2020 wird § 8 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 8

Finanzausschuss

(1) Der Gemeinderat setzt zu seiner Beratung einen Finanzausschuss ein. Der Finanzausschuss wird in vorberatender Form tätig. Er spricht Empfehlungen an den Gemeinderat aus.

(2) Der vorberatende Finanzausschuss hat folgende Aufgabenbereiche:

a) Der Finanzausschuss analysiert die Haushaltsstellen in der Haushaltsbewirtschaftung der Gemeinde.

b) Der Finanzausschuss überprüft die Ausgaben der Gemeinde auf mögliche Einsparpotenziale hin.

c) Der Finanzausschuss berät über neue Einnahmen oder Einnahmeerhöhungen zugunsten der Gemeinde.

d) Der Finanzausschuss ist mit der Vorberatung der Finanzierung von größeren Investitionsprojekten der Gemeinde befasst.

e) Der Finanzausschuss unterstützt die Haushaltsplanaufstellung.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

2. Die Fraktionen benennen folgende Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder des Finanzausschusses, bzw. deren Stellvertreter:

CSU:

Mitglied 1: **Hans Hösch** Stellvertreter: **Lara Stenssen**

Mitglied 2: **Peter Zeiler** Stellvertreter: **Michael Wölfl**

Bündnis 90/Die Grünen:

Mitglied 1: **Thomas Barenthin** Stellvertreter: **Marion Behr**

SPD:

Mitglied: **Martin Eberl** Stellvertreter: **Gertrud Merkert**

FDP:

Mitglied: **Werner Heckes** Stellvertreter: **Ulrich Bode**

Freie Wähler:

Mitglied: **Claus Guttenthaler** Stellvertreter: **Angela Heilmeier**

Eichenauer Bürger:

Mitglied: **Markus Brüstle** Stellvertreter: **Markus Hausberger**

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4

**Top 6 Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Allinger Straße, FlNr.
1916/18**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 7 Eichenau Nordost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Abweichungen:

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Garagen mit Sattel- oder Walmdächern mit einer Neigung zwischen 28° und 45° zulässig. Beantragt wird die Garage mit einem begrünten Flachdach.

Beurteilung:

Dachform Garage

Die beantragte Garage soll mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Stellungnahme zur Grünordnung:

Baumbestand

Der Freiflächengestaltungsplan zeigt eine zum Erhalt vorgesehene Buche *Fagus sylvatica* mit einem Stammumfang von 300 cm, einer Höhe von 27 m und einem Kronendurchmesser von 20 m. Dieser Baum ist auch im Bebauungsplan als erhaltenswerter Baumbestand festgesetzt.

Die Buche ist im Rahmen des Bauvorhabens nach den Normen DIN 18920 und RAS-LP 4 gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu ist für die Dauer der Bauarbeiten ein fester Baumschutzzaun zu errichten und ggfls. ein Wurzelvorhang anzulegen. Dieser ist in Hand-schachtung oder mithilfe von Bodenabsaugung herzustellen. Die Wurzeln sind fachgerecht einzukürzen und nachzubehandeln. Die Arbeiten sollten von einer fachkundigen Firma ausgeführt bzw. begleitet werden.

Als Neupflanzung ist ein Apfelbaum Hochstamm 3 - 4 x verpflanzt, STU 16/18, Höhe > 2,0 m sowie vier Sträucher, 3 - 4 triebig mit einer Höhe von 175 – 200 cm vorgesehen. Nach Ansicht der Verwaltung ist die vorgesehene Neupflanzung unter Berücksichtigung des durch die Buche bedingten Platzmangels angemessen und damit ausnahmsweise genehmigungsfähig.

Befestigte Flächen

Die privaten Verkehrsflächen sind sickerfähig ausgestaltet und damit zulässig.

Beratung:

Frau Ziegler, Bauverwaltung, führt in den Vortrag ein.

GR Spiess wird dem Antrag nicht zustimmen und erläutert dem Gemeinderat seine Bedenken. Die Zuwegung sei viel zu schmal, es sei kein Bewegungsradius vorhanden.

Frau Ziegler führt aus, dass die Breite der Zufahrt den Festsetzungen des Bebauungsplans entspreche und das Geh- und Fahrrecht dinglich gesichert sei. Ein dementsprechender Notarvertrag liege dem Landratsamt vor. Auch sei dinglich gesichert, dass vor den Garagen keine Fahrzeuge stehen dürfen.

GR Spiess bezweifelt, dass das Befahren und Wenden z. B. mit einem Löschfahrzeug möglich sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1916/18, Allinger Straße und stimmt der erforderlichen Befreiung bezüglich Dachform Garage zu.

Hinweis für das Landratsamt:

Die Buche ist im Rahmen des Bauvorhabens nach den Normen DIN 18920 und RAS-LP 4 gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu ist für die Dauer der Bauarbeiten ein fester Baumschutzzaun zu errichten und ggfls. ein Wurzelvorhang anzulegen. Dieser ist in Handschachtung oder mithilfe von Bodenabsaugung herzustellen. Die Wurzeln sind fachgerecht einzukürzen und nachzubehandeln. Die Arbeiten sollten von einer fachkundigen Firma ausgeführt bzw. begleitet werden.

24 Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3

Top 7	Bebauungsplans „B 7 c „Waldfriedenweg Süd – 5. Änderung“ für das Grundstück 1905, Gemarkung Alling; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
--------------	--

Vortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 die eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlussmäßig geprüft und die öffentlichen und privaten Belange untereinander abgewogen. Der Bebauungsplanentwurf „B 7 c Waldfriedenweg Süd – 5. Änderung“ in der Fassung vom 23.01.2024 wurde vom Gemeinderat gebilligt und beschlossen, den Planentwurf mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 23.01.2024 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu Veröffentlichen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 01. März 2024 bis einschließlich 01. April 2024 im Internet veröffentlicht. Neben der Veröffentlichung im Internet wurden im gleichen Zeitraum die Unterlagen im Rathaus digital an der Infosäule im Foyer sowie analog in Form einer öffentlichen Auslegung in der Bauverwaltung als zusätzliche, leicht zugängliche Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten bis einschließlich 01.04.2024 Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

(A) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seitens der Öffentlichkeit sind weder Anregungen, Bedenken, Hinweise oder Einwendungen eingegangen.

(B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**Keine Stellungnahmen gaben ab:**

Amperverband
Freiwillige Feuerwehr Eichenau
Stadtwerke München
Regierung von Oberbayern – Brand- und Katastrophenschutz
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
Bayerischer Jagdverband e. V.
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck

Keine Anregungen, Hinweise, Bedenken oder Einwendungen brachten vor:

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsplanungsbehörde
Wasserwirtschaftsamt München
Stadt Puchheim
Regionaler Planungsverband München
Bayernwerke Netz GmbH
Deutsche Telekom AG
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen, Bedenken, Hinweise oder Einwendungen abgegeben:

**1. Brandschutzdienststelle Landratsamt Fürstenfeldbruck
Stellungnahme vom 20.03.2024**

Die Brandschutzdienststelle weist darauf hin, dass die Bestimmungen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes zu berücksichtigen sind und empfiehlt dem Bauherrn bzw. den Bauherren, sich bereits frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (B – Hinweise, Nummer 20) aufgenommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden brandschutztechnischen Bedenken.

Im Übrigen wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Durch die Planung wird lediglich ein zusätzliches Gebäude in einem bereits vollständig, auch hinsichtlich der brandschutzrechtlichen Anforderungen, erschlossenen Gebiets ermöglicht. Das geplante Gebäude fügt sich nach Art und Maß der Nutzung sowie der Bauweise in die bestehende Struktur ein, die Gefahrensituation wird durch die Planung nicht erhöht. Im Rahmen des Austauschs der Trinkwasserleitungen wurde auch die Löschwasserversorgung entsprechend der brandschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft und erstellt.

Beschluss:

Die Hinweise der Brandschutzdienststelle, Landratsamt Fürstenfeldbruck, werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	3

Weitere Beratung:

GRin Behr stellt den Antrag, die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans B 7 c vom 28.02.1993 unter Ziffer 8.3, Spiegelstrich 3 enthaltenen Regelung hinsichtlich Pflanzungen entlang der Ostseite in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Antrag lautet:

Der GR beschließt unter Ziff. 8.7 der Festsetzungen folgenden neuen Absatz einzufügen:

„8.7. Gegenüber der freien Landschaft (Gemeindegrenze Eichenau/Puchheim) wird abweichend vorgeschrieben, dass entlang der Ostseite des Baugrundstücks Büsche in Reihen angeordnet werden.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	18
Abgelehnt	

(C) Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „B 7 c „Waldfriedenweg Süd – 5. Änderung“ mit Begründung und Anlagen in der Fassung vom 02.04.2024 wird als Satzung erlassen und erhält mit dem Satzungsbeschluss das Fassungsdatum vom 09.04.2024.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	3

Top 8	7. Änderung des Bebauungsplans B 18 "Tennisclub Eichenau"; Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange
--------------	---

Vortrag:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.06.2023 das Bebauungsplanverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans B 18 für das Grundstück 1863, Gemarkung Alling, Neubau eines Clubheims durch den TC Eichenau, eingeleitet.

Entwurfsplanung:

Das Planungskonzept des TCE, erstellt vom Büro Anderer Architekten, wurde in Abstimmung mit der Verwaltung überarbeitet und ist als Anlage beigefügt.

Gegenüber der ursprünglich ins Verfahren gegebenen Entwurfsplanung ist das Obergeschoss nicht mehr als Staffelgeschoss mit Dachterrasse vorgesehen. Neben der Entstehung eines kompakten Baukörpers können dadurch erhöhte statische Anforderungen im Erdgeschoss, die wiederum zu Kostensteigerungen führen, vermieden werden.

Die Geschossfläche erhöht sich auf insgesamt 548,50 m², die Grundfläche für das Hauptgebäude mit Nebengebäude und Terrasse auf 591 m². Die Erhöhung hat aus Sicht der Bauverwaltung angesichts der Gesamtgrundstücksgröße keine städtebauliche Relevanz.

Entwurf Bebauungsplan:

Auf Grundlage des Beschlusses vom 13.06.2023 sowie der Entwurfsplanung des TCE, Stand 16.01.2024, wurde der Bebauungsplanentwurf erarbeitet.

Der Bebauungsplan zur 7. Änderung des B 18 „Tennisclub Eichenau“ in der Fassung vom 26.03.2024 ist dem Gemeinderat zunächst zur Billigung vorzulegen.

Bebauungsplanverfahren:

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden, da die 7. Änderung des Bebauungsplans B 18 „Tennisclub Eichenau“ eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung darstellt. Insbesondere sollen die vorhandenen städtebauliche Strukturen bauplanungsrechtlich gesichert und der im geltenden Bebauungsplan liegende Bereich im Zuge der notwendigen Anpassungen durch den neuen Bebauungsplan ersetzt werden.

Die Voraussetzungen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung sind erfüllt:

- Die festgesetzte Grundfläche beträgt mit insgesamt 9.500 m² weniger als 20.000 m²

(§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB)

- Die Planung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. (§13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB)
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten oder dafür, dass Pflichten gemäß § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. (§13 a Abs. 1 Satz 5 BauGB)

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Relevanzprüfung im Hinblick auf eine gegebenenfalls erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Da in den erfolgten Begehungen keine saP-rechtlichen Arten aufgefunden wurden, ist nach heutigem Kenntnisstand die Relevanzprüfung mit den darin enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

Das Lärmschutzgutachten wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Da im Bereich des Sport- und Freizeitgebiets parallel die Planungen der Dreifachturnhalle als Versammlungsstätte sowie die Prüfung der Ausweisung von Wohnbauflächen oder Kita-Fläche erfolgen, sind aus den jeweiligen Projekten entstehenden Immissionen einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen.

Im nächsten Verfahrensschritt erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, um die Grundlagen der Planung vorzustellen und

Hier wird die Grundlage der Planung der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgestellt.

Die dabei eingegangenen Stellungnahmen werden neben den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung nach der Abwägung durch den Gemeinderat in den Entwurf eingearbeitet. Im Anschluss ist der Bebauungsplan im nächsten Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Beratung:

EB Münster führt in den Sachvortrag ein.

GR Zeiler erkundigt sich nach den Kosten der durchgeführten Relevanzprüfung vom 11.09.2023. Frau Grüner, Bauverwaltung, wird diese Information auf Wunsch nachliefern.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans zur 7. Änderung des B 18 „Tennisclub Eichenau“ in der Fassung vom 28.03.2024 wird vom Gemeinderat gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans B 18 „Tennisclub Eichenau“ in der Fassung vom 28.03.2024 sowie der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 28.03.2024.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 22
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 3
GR Barenthin und GR Guttenthaler kurzzeitig abwesend

Top 9 Tektur-Antrag Birkensteiner Str. 3-3a, FlNr. 1984/7;
Erweiterung der Terrassenflächen an Haus 1+2, Änderung der Lage des Pools sowie Errichtung einer Mauer an der westlichen Grundstücksgrenze (HS1); Errichtung eines überdachten Freisitzes an der östlichen Grundstücksgrenze (HS2), Birkensteiner Straße 3-3a, FlNr. 1984/7

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.03.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 29 Eichenau Südost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen eine Tektur bezüglich Erweiterung der Terrassenflächen an Haus 1+2; Änderung der Lage des Pools sowie Errichtung einer Mauer an der westlichen Grundstücksgrenze (HS1); Errichtung eines überdachten Freisitzes an der östlichen Grundstücksgrenze (HS2).

Abweichungen:

GRZ-Überschreitung

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,25 wird mit beantragter GRZ = 0,34 um 89,64 m² überschritten.

Baugrenzen

Bei Haus 1 wird die westliche Baugrenze auf eine Länge von 10,125 m um 3,0 m mit der Terrasse, dem Pool und der bestehenden Mauer überschritten.

Bei Haus 2 wird die südliche Baugrenze auf eine Länge von 7,20 m um ca. 1,30 m mit der Terrasse und zudem die östliche Baugrenze auf eine Länge von 6,0 m um 3,0 m mit der Terrasse und dem überdachten Freisitz überschritten.

Höhe Einfriedung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die bestehende Mauer auf der Westseite weist eine Länge von ca. 15,50 m und eine Höhe von ca. 2,0 m auf.

Beurteilung:

Bei den beiden mit Bescheid des Landratsamtes vom 24.06.2022 genehmigten Einfamilienhäusern wurden sowohl die Werte für die GRZ als auch die Baugrenzen eingehalten. Vergrößerungen der Terrassenflächen und des Pools, ohne die hierfür notwendige Genehmigung, haben dazu geführt, dass das Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Bescheid vom 27.07.2023 die Bauarbeiten für die Freiflächengestaltung sowie die Freisitz-Einhausung verfügt und die nun vorgelegten Pläne eingefordert hat.

GRZ-Überschreitung

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,25 wird mit beantragter GRZ = 0,34 um 89,64 m² überschritten. Diese Überschreitung kommt durch die erhebliche Vergrößerung der bisherigen Terrassenflächen (Haus 1 „alt“: 16,23 m²/„neu“: 67,63 m², Haus 2 „alt“: 19,50 m²/„neu“: 52,17 m²) und des Pools von Haus 1 („alt“: 16,23 m²/„neu“: 23,80 m²) zustande.

Diese massive Überschreitung der „Haupt-GRZ“ führt zusammen mit den erforderlichen Garagen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten zudem zu einer nicht unerheblichen Versiegelung des Grundstücks (GRZ = 0,598). Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zwar auch über 50 % (GRZ = 0,375) zulässig, soweit die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht dies erfordert, die sich hier ergebende GRZ = 0,598 (Überschreitung um 222,16 m²) kommt jedoch vor allem durch die bereits vorhandene Überschreitung der „Haupt-GRZ“ zu Stande.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die beantragte Überschreitung der GRZ in diesem Maße um 89,64 m² die Grundzüge der Planung berührt. Städtebaulich ist diese Überschreitung nicht vertretbar, so dass die notwendige Befreiung nicht befürwortet werden kann.

Des Weiteren weist die Verwaltung darauf hin, dass sich das in Rede stehende Grundstück im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet und somit eine massive Versiegelung auch aus diesem Gesichtspunkt äußerst kritisch zu betrachten ist.

In einem ähnlich gelagerten Fall auf dem Grundstück FlNr. 1984/26 wurde das gemeindliche Einvernehmen ebenfalls nicht erteilt.

Baugrenzen

Die beantragten Überschreitungen der westlichen, südlichen und östlichen Baugrenze kommen ebenfalls durch die erheblichen Vergrößerungen der Terrassenflächen und des Pools

zustande, so dass die notwendigen Befreiungen im Zusammenhang mit der GRZ-Überschreitung zu beurteilen sind und somit aus o.g. Gründen nach Auffassung der Verwaltung ebenso nicht befürwortet werden können.

Höhe Einfriedung

Bei der Mauer an der westlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von ca. 2,0 m handelt es sich um eine bereits bestehende Mauer. Da nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob die Mauer bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes bestand und somit eventuell rechtmäßig errichtet wurde, hält die Verwaltung hier eine Befreiung nicht für erforderlich.

Beratung:

Frau Ziegler führt in den Sachvortrag ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Tektur-Antrag bezüglich Erweiterung der Terrassenflächen an Haus 1+2; Änderung der Lage des Pools sowie Errichtung einer Mauer an der westlichen Grundstücksgrenze (HS1); Errichtung eines überdachten Freisitzes an der östlichen Grundstücksgrenze (HS2). auf dem Grundstück FlNr. 1984/7, Birkensteiner Straße 3-3a ab.

Grund:

GRZ-Überschreitung
Baugrenzüberschreitung

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 10	Kommission "Energetische Sanierung" 1. Beschluss der Handlungsempfehlungen und des weiteren Vorgehens gemäß Kommissionssitzung vom 11.03.2024 2. PV-Anlage auf dem Dach der Josef-Dering-Grundschule Bau 3, Entscheidung über die zu realisierende Varian
---------------	--

Vortrag:

l) Handlungsempfehlungen und weiteres Vorgehen gemäß Kommissionssitzung vom

11.03.2024

Am 11.03.2024 hat sich die Kommission „Energetische Sanierung“ mit den anstehenden energetischen Sanierungsmaßnahmen und dem weiteren Vorgehen in Bezug auf die eza!-Studie befasst. Das Ergebnis und die Handlungsempfehlungen können dem beiliegenden Protokoll entnommen werden.

II) Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Josef-Dering- Grundschule, Bau 3

Aufgrund neuer Erkenntnisse sind Ergänzung bzw. Änderung im Sachvortrag vorzunehmen:

Aufgrund der steuerlichen Begünstigung von PV-Anlagen gilt für eine Vielzahl von PV-Anlagen ein Mehrwertsteuersatz in Höhe von 0 %. Grundsätzlich gilt der Nullsteuersatz auch für Kommunen. Leider trifft dies nicht für die geplante PV-Anlage auf dem Dach der Josef-Dering-Schule, Bau 3 zu.

Gemäß §12 Abs. 3 S. 1 UStG gilt: "Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze ... wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird". Da allen Varianten über dem Wert von 30 kWp liegen, gilt hier der angenommene Nullsteuersatz nicht.

Die Kommission „Energetische Sanierung“ ist sich einig, dass die von der KommEnergie erworbene PV-Anlage auf dem Dach der Josef-Dering-Grundschule, Bau 3 errichtet und der Hausanschluss von der Turnhalle in den Bau 3 verlagert wird.

Lediglich die auszuführende Variante ist noch festzulegen. Auf Empfehlung der Kommission „Energetische Sanierung“ wurden folgende Varianten näher untersucht:

- Variante 1 – Südausrichtung nur mit vorhandenen Modulen (43,2 kWp)
- Variante 2 – maximale EEG- Auslastung mit vorhandenen und neu anzuschaffenden Modulen (61 kWp)
- Variante 3 – komplette Süd- und Nord-Dachfläche belegt (104 kWp)

Hinweis betreffend alle vorgenannten Varianten:

Von den vorhandenen PV-Modulen werden lediglich die vom Hersteller ersetzten, neuwertigen Module (164 Stück Trina 270PC06A mit je 270 Wp) verwendet. Die verbliebenen ca. 10 Jahre alten 71 Stück Module mit je 245 Wp werden aufgrund des unbekanntem technischen Zustands nicht weiterverwendet. **Alle nachfolgend genannten Preisangaben beinhalten den Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 %. Zusätzlich wurden die Gerüstbauarbeiten und die Baustelleneinrichtung bei der Summenbildung und der Amortisationsberechnung berücksichtigt. Trotz der vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen bleiben alle Varianten wirtschaftlich und amortisieren sich.**

Variante 1

- Variante mit dem **geringsten Investitionsaufwand**, es werden keine zusätzlichen Module angeschafft. Investitionskosten voraussichtlich ~~34.646,40 €~~ **53.999,22 €**.
- reduzierte Einspeisevergütung nach EEG nur **43,2 kWp** anstatt der möglichen 61 kWp
- Südseite komplett belegt.
- Einspeiseanlage, kein Eigenverbrauch.
- Amortisationsdauer ca. ~~4,2 Jahre~~ **6,1 Jahre**.

Variante 2

- Variante mit **maximaler EEG-Auslastung** mit **61 kWp**.
- Es werden zusätzliche Module erworben. Die Investitionskosten betragen voraussichtlich ~~55.692,00 €~~ **90.273,48 €**.
- Südseite komplett belegt, Nordseite teilbelegt
- Einspeiseanlage, kein Eigenverbrauch.
- Amortisationsdauer ca. ~~5,2 Jahre~~. **Amortisationsdauer wurde nicht neu berechnet. Amortisationsdauer maximal 8 Jahre.**

Variante 3

- Variante mit **maximaler Auslastung der Dachfläche** mit **104 kWp**.
- Es werden zusätzliche Module erworben. Die Investitionskosten betragen voraussichtlich ~~89.696,00 €~~ **130.738,24 €** (Südseite ~~52.976,00 €~~ **75.041,44 €**; Nordseite ~~36.720,00 €~~ **55.696,80 €**).
- Es werden 2 getrennte Anlagen errichtet.
- PV-Anlage mit Südausrichtung wird komplett mit neu anzuschaffenden Modulen als reine **Einspeiseanlage** mit **61 kWp** betrieben.
- PV-Anlage mit Nordausrichtung wird komplett mit vorhandenen Modulen und als **Eigenverbrauchsanlage** mit **43 kWp** betrieben.
- Die Amortisationszeiten für die PV-Anlage mit Südausrichtung beträgt ca. ~~4,5 Jahre~~ **6,5 Jahre** für die PV-Anlage mit Nordausrichtung ~~6,6 Jahre~~ **10,3 Jahre**.

Im Haushalt 2024 stehen unter der Haushaltstelle 1.2110.9400 Mittel in Höhe von 338.500,00 € zur Verfügung. Davon sind 40.000,00 € für die PV-Anlage auf dem Dach von Bau 3 (Variante 1) und 20.000,00 € für die Verlegung des Hausanschlusses von der Turnhalle in Bau 3 vorgesehen. Bei Wahl der ~~Variante 2 oder 3~~ **aller Varianten** muss die Deckung des Finanzbedarfs durch Verschieben anderer Maßnahmen auf gleicher Haushaltsstelle ins Jahr 2025 erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund anstehender Planungsleistungen für den Bereich OGTS nicht alle Planungsschritte zur Realisierung der sicherheitstechnischen Einrichtungen abschließend durchgeführt werden können.

Zusammenfassung:

Alle PV-Anlagen der Varianten 1 bis 3 sind wirtschaftlich und amortisieren sich im Zeitraum zwischen ~~4,2~~ **6,5** und ~~6,6~~ **10,3 Jahren**. Die Auswahl der Variante erfolgt nach

den Kriterien:

- geringste Investitionskosten
- maximale EEG-Einspeisevergütung
- maximaler Ertrag in kWp

Der Umbau bzw. die Verlagerung des Hausanschlusses von der Turnhalle in Bau 3 mit Kosten in Höhe von voraussichtlich 20.000,00 € ist bei Durchführung aller Varianten erforderlich.

Die Festlegung der zur Ausführung kommender Variante erfolgt nach Diskussion.

Vergabe der Bauleistungen:

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt freihändig im Verhandlungsverfahren mit interessierten Unternehmen. Derzeit hat nur ein Unternehmen bei 5 Anfragen Interesse an der Durchführung dieses Projekts. Grund hierfür ist der Aufbau einer bauseits zur Verfügung gestellten PV-Anlage.

Beratung:

EB Münster führt in den Sachvortrag ein. Die Beschlussvorlage wurde für die aktuelle Sitzung noch überarbeitet und als Handvorlage dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt, da die aktuellen Zahlen erst um 14:00 Uhr am Sitzungstag vorlagen. Herr Pletl, Bauverwaltung, erläutert die neuen Zahlen.

GR Wölfl spricht sich für die Variante 3 aus. GRin Behr teilt mit, dass die Fraktion der Grünen/Bündnis 90 auch zustimmen werde. Sie frage sich allerdings, warum die Energieverbräuche in den letzten Jahren nicht gesunken seien.

GR Heckes erkundigt sich nach dem Grund der Kostendifferenz zwischen Variante 2 und 3. Herr Pletl erläutert, dass bei Variante 2 teilweise bereits vorhandene Module verbaut werden können, da für die Nordseite keine Module benötigt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Handlungsempfehlungen der Kommission „Energetische Sanierung“ werden zur Kenntnis genommen und bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt die gemäß Protokoll vom 11.03.2024 anstehenden Projekte im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu Planen und durchzuführen. Erforderliche Projektbeschlüsse sind zu fassen.
2. Die eza!-Studie gilt als abgeschlossen. Eine neue Studie wird derzeit nicht in Auftrag gegeben. Nach Abschluss der unter Nr. 1 des Protokolls vom 11.03.2024 genannten derzeit laufenden Projekte wird entschieden, ob eine neue Studie durchgeführt wird.
3. Die von der KommEnergie erworbene PV-Anlage wird auf dem Dach der Josef-Dering-Grundschule Bau 3 errichtet. Die Wahl der PV-Anlagenvariante erfolgt nach Diskussion. Der Hausanschluss wird von der Turnhalle in den Bau 3 verlegt.

4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die erforderlichen Aufträge gemäß der beschlossenen Variante zu vergeben. Die Vergabe erfolgt gemäß dem Sachvortrag freihändig im Verhandlungsverfahren.

Beschluss:

1. Die Handlungsempfehlungen der Kommission „Energetische Sanierung“ werden zur Kenntnis genommen und bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt die gemäß Protokoll vom 11.03.2024 anstehenden Projekte im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu Planen und durchzuführen. Erforderliche Projektbeschlüsse sind zu fassen.

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

2. Die eza!-Studie gilt als abgeschlossen. Eine neue Studie wird derzeit nicht in Auftrag gegeben. Nach Abschluss der unter Nr. 1 des Protokolls vom 11.03.2024 genannten derzeit laufenden Projekte wird entschieden, ob eine neue Studie durchgeführt wird.

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

3. Die von der KommEnergie erworbene PV-Anlage wird auf dem Dach der Josef-Dering-Grundschule Bau 3 errichtet. Die zu errichtende PV-Anlagenvariante ist Variante 3. Der Hausanschluss wird von der Turnhalle in den Bau 3 verlegt.

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die erforderlichen Aufträge gemäß der beschlossenen Variante 3 zu vergeben. Die Vergabe erfolgt gemäß dem Sachvortrag freihändig im Verhandlungsverfahren.

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 11 Weiteres Vorgehen beim Hochwasserschutzkonzept

Vortrag:

Der Amperverband hat für die Städte Olching und Puchheim und die Gemeinden Alling, Eichenau und Gröbenzell von CDM Smith und Arnold Consult eine Machbarkeitsstudie für den gemeinsamen Hochwasserschutz umgesetzt. Dieses Konzept stellten dem Amperverband und Hochwasser CDM Smith am 06.10.2020 im Gemeinderat vor. In der nachfolgenden Diskussion beauftragte der Gemeinderat CDM Smith mit der Erstellung eines integralen Konzepts zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement am 24.11.2020, dass dessen Ergebnisse am 26.10.2021 im Gemeinderat vorgestellt wurden und über dessen weiteres Vorgehen im Gemeinderat am 08.11. und 29.11.2022 beraten hat. Ausgehend von diesen Überlegungen, die unterdessen auch in Alling, Puchheim und Gröbenzell abgeschlossen sind bzw. kurz vor dem Abschluss stehen und mit den bisherigen Überlegungen zum Hochwasserschutzkonzept in Einklang gebracht sind, sind die Bürgermeister der betroffenen Kommunen übereingekommen, dass weitere Vorgehen in den Gemeinde- und Stadträten zu beraten. Ziel ist es, eine gemeinsame Vorgehensweise zu beschließen, bei der zunächst die Vorbereitung und anschließend die Planung und Umsetzung eines solchen Konzeptes erfolgen können. Vorerst geht es um die Vorplanung der zukünftigen Aufgaben. Dies beinhaltet die Prüfung der verschiedenen vorgeschlagenen Konzeptvarianten auf praktische Durchführbarkeit sowie zu erwartendes Kostenvolumen, die Erarbeitung einer dauerhaften Struktur für die Überarbeitung von Vorschlägen für die Finanzierung der kommunalen Anteile, die Vorbereitung der Ausschreibung einer Planung sowie die Vorbereitung des Antrags an die Regierung von Oberbayern für die Förderung des gemeinsamen Hochwasserschutzkonzeptes. Dieses liegt regelhaft bei 65 % der tatsächlich abrechenbaren Kosten, bei ökologischer Aufwertung von Uferstreifen und Bachläufen bei 75 % der Förderung.

Um gemeinsam vorgehen zu können, empfiehlt die Verwaltung zunächst ein erneutes Bekenntnis zu den Zielen des Hochwasserschutzes und zum Einstieg in die Vorbereitung durch eine Zweckvereinbarung. Eine solche sollte neben den oben genannten Aufgaben durch eine hauptamtlich bei der Gemeinde Eichenau beschäftigte Person erfolgen, die bei ca. 0,5 VZÄ liegt. Etwaige Zuarbeiten in rechtlicher, hydrologischer oder kaufmännischer Sicht erforderlich sind, werden an Dritte beauftragt werden.

Um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, werden allen Beschlussgremien der Städte Puchheim und Olching sowie der Gemeinden Alling, Eichenau und Gröbenzell gleichlautende Beschlussvorlagen vorgelegt.

Beratung:

EB Münster berichtet.

Frau Grin Behr weist auf das Bayerische Gewässer-Aktionsprogramm 2030 (kurz PRO Gewässer 2030) hin und bittet auch, ökologische Aspekte mit in die Zweckvereinbarung aufzunehmen.

GR Eberl zeigt kein Verständnis, dass 11 Jahre nach dem letzten Hochwasser immer noch kein Zweckverband oder ähnliches gegründet wurde.

Antrag auf sofortige Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenau bekräftigt ihr Bekenntnis zum gemeinsamen Vorgehen im Bereich des nachhaltigen Hochwasserschutzes Gewässer 3. Ordnung Starzelbach, Ascherbach und Gröbenbach.

Zur Vorbereitung der gemeinschaftlichen Aufgabe wird die Gemeinde Eichenau einer Zweckvereinbarung beitreten, die es sich zum Ziel macht, für den Einzugsbereich der Gewässer 3. Ordnung Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach einen nachhaltigen Hochwasserschutz vorzubereiten. Vorgesehen ist hierfür die Schaffung einer Stelle mit 0,5 VZÄ, die anteilig geschlüsselt von allen betroffenen Kommunen getragen wird. Näheres wird hierzu in der Zweckvereinbarung selbst ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	2

Top 12	Beitritt zur Städteinitiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“
---------------	---

Vortrag:

Auf den Antragstext wird verwiesen (siehe Anlage).

Die Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“ wurde im Juli 2021 von sieben Initiativstädten (Stadt Freiburg im Breisgau, Stadt Leipzig, Stadt Aachen, Stadt Augsburg, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Münster und Stadt Ulm) gegründet. Zum Stand 19.01.2024 haben sich bereits 1043 Kommunen der Initiative angeschlossen. Hierzu zählen auch die Nachbarkommunen Emmering, Fürstenfeldbruck, Gilching, Gröbenzell, Maisach, Olching und Puchheim.

Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts, wo sie es für notwendig halten, anordnen können. Derzeit legt der § 45 der Straßenverkehrsordnung - ein Bundesgesetz - fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Kitas und Schulen angeordnet werden kann.

Die Erklärung der Initiativstädte (aus dem Positionspapier Stand Juli 2021) lautet:

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister/innen und Stadtbauräte der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Aus Sicht der Verwaltung (Straßenverkehrsbehörde) hat der Beitritt zur Städteinitiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“ aktuell keine weiteren Auswirkungen auf die Geschwindigkeit im Gemeindegebiet Eichenau.

Innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) allgemein 50 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit kann nur unter bestimmten Voraussetzungen der StVO durch entsprechende Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden verringert werden.

Im Gemeindegebiet Eichenau wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter der Beachtung des Grundsatzes der Einzelfallentscheidung und der Verhältnismäßigkeit bereits zahlreiche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h, entweder durch die Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (VZ 274) nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO, durch die Einrichtung von sog. Tempo 30-Zonen (VZ 274.1) nach § 45 Abs. 1c StVO i. V.

m. § 45 Abs. 9 Nr. 4 StVO oder durch die Einrichtung von Fahrradstraßen (VZ 244.1) nach § 45 Abs. 9 Nr. 2 StVO in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, angeordnet.

Lediglich auf der St. 2069 (Schillerstraße, Hauptplatz, Hauptstraße) auf der Roggensteiner Allee von Süden kommend (von der B2) ab dem Ortsschild bis zur Ecke Pfefferminzstraße und im Gewerbegebiet (Holzkichnerstraße, Ringstraße, Brucker Straße und Max-Planck-Straße) beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit noch 50 Km/h.

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit bereits zweimal einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung (Antrag auf streckenbezogenes Tempo 30) insbesondere vor Kindergärten und Schulen entlang der Hauptstraße in Eichenau gestellt.

Für die St. 2069 liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Fürstenfeldbruck. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Thematik Tempo 30 entlang der Hauptstraße befasst und hierzu ausführlich Stellung genommen. Zuletzt wurde die Hauptstraße im Jahr 2022 vor Ort vom Landratsamt Fürstenfeldbruck, der Polizeiinspektion Germering und dem staatlichen Bauamt Freising betrachtet und ordnungsgemäß geprüft. Die ordnungsgemäße Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergab, dass entlang der Hauptstraße in Eichenau keine Reduzierung auf 30 km/h umgesetzt wird. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die getroffene Entscheidung anschließend von der Regierung von Oberbayern bestätigen lassen.

Die durch die Erklärung erwünschten Ziele sind derzeit wegen der Haltung des Bundesrats zur entsprechenden Initiative der Bundesrepublik nicht erreichbar. Daher ist ein Beitritt der Initiative nur sinnvoll, wenn sich diese gegen die Blockadehaltung richtet. Dies ist bislang nicht erkennbar.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Eichenau tritt zum gegenwärtigen Sachstand der Initiative nicht bei.

Beratung:

EB Münster führt in den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Eichenau ein. GRin Hofmann erläutert, dass der Beitritt für die Zukunft gedacht sei und wirbt für Zustimmung im Gemeinderat. Auch GR Perras würde dem zustimmen. GRin Behr wirbt dafür, durch Unterstützung dieser Initiative könne man nochmal Druck auf die Politik machen. Auch die Fraktion der Eichenauer Bürger würde dem Beitritt zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenau tritt zum gegenwärtigen Sachstand der Initiative bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	10

Top 13 Verschiedenes

EB Münster teilt die Kinderbetreuungszahlen mit. Es sehe so aus, dass in diesem Jahr jedem Kind ein Platz angeboten werden könne. Ab 7. Mai wisse man mehr.

Eine Telefonzelle für den Bücherschrank konnte erworben werden, diese müsse noch restauriert werden.

EB Münster wirbt noch einmal für die Teilnahme als Wahlhelfer für die Europawahl.

EB Münster informiert über das Fronleichnamfest 2024 und der damit verbundenen Einladung an den Gemeinderat.

Grin Merkert erkundigt sich, wann die Lücke an der Lärmschutzwand Tennisclub geschlossen würde. EB Münster erklärt, dass man derzeit keine Handwerker finde. Laut Herrn Troltsch sei damit zu rechnen, dass über kurz oder lang die ganze Wand erneuert werden müsse. Die Verwaltung werde dafür Haushaltsmittel für nächstes oder ein späteres Jahr anmelden EB Münster sagt zu, beim AV nachzufragen.

Grin Behr fragt nach Rückmeldungen wegen den Trinkbrunnens sowie nach weiteren Aktionen an der Hauptstr., Pflanztröge usw. Laut Herrn Troltsch sei letzteres in Bearbeitung.

GR Fiebig fragt nach dem Zustand des Notstromaggregats. Herr Troltsch gibt Auskunft.

GR Spiess fragt sich, ob die Bürgerversammlung stattfinden müsse bei so mangelnder Beteiligung. EB Münster betont, dass dies eine Pflichtveranstaltung der Gemeinde sei.

Top Aktuelle 10 Minuten

Keine Wortmeldung.

Eichenau, 12.04.2024

Peter Münster

Erster Bürgermeister

Ingeborg Hofmann
Schriftführer/in